

Vereinbarung zur Lohntätigkeit

(Verarbeitung, Aufbereitung, Lagerung)

Auftraggeber:

Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung	Ansprechperson/Verantwortlicher
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	

Auftragnehmer:

Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung	Ansprechperson/Verantwortlicher
PLZ , Ort, Straße, Hausnummer	

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, die angelieferten Bio-Rohstoffe oder Bio-Produkte nach seinen Anweisungen zu verarbeiten/aufzubereiten/zu lagern.

beauftragte Tätigkeiten:

allgemeine Auflagen:

Die Bestimmungen der VO (EG) 834/2007 idgF und der Richtlinie "Biologische Produktion" idgF für Verarbeitung, Aufbereitung, Lagerung von Bio-Produkten sind einzuhalten. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über diese Vorgaben.

Diese Vereinbarung gilt ab Datum der Unterschrift und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Auflösung der Vereinbarung ist vom Unternehmen spätestens im Rahmen der folgenden Bio-Kontrolle bekannt zu geben.

Die unterzeichnete Vereinbarung muss als Kopie bei beiden Vertragspartnern und beim Kontrollservice Biko Tirol aufliegen.

Der Auftraggeber muss vom Auftragnehmer den Betriebsbeschreibungsbogen (BBB) [K0341_BIKO](#) und die Abbildung Kritischer Kontroll-Punkte (KKP) [K0347_BIKO](#) ausfüllen lassen und zusammen mit einem (groben) Lageplan und einem Organigramm an die BIKO übermitteln. Bitte diese Unterlagen vollständig und gut erklärend ausfüllen.

Auflagen Auftragnehmer:

Zur Lohnverarbeitung/Lohnaufbereitung dürfen nur die vom Auftraggeber angelieferten landwirtschaftlichen Rohstoffe/Zutaten, Verarbeitungshilfsstoffe und Zusatzstoffe (ausgenommen Wasser und Speisesalz) verwendet werden.

Der Auftragnehmer trifft Maßnahmen zur Verhinderung jeglicher Vermischung mit konventionellen Produkten sowie mit Erzeugnissen und/oder Stoffen, die die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung nicht erfüllen (z. B. Lagerschutzmittel) und zwar von der Warenannahme über die Bearbeitung bis zur Warenabgabe an den Auftraggeber. Für außenstehende Dritte muss die Trennung jederzeit klar erkennbar sein. Die Arbeitsgänge sind in geschlossener Folge für die gesamte Partie durchzuführen und werden räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für konventionelle Erzeugnisse durchgeführt.

Beim Auftragnehmer liegt ein Produktionsprotokoll mit folgendem Inhalt zur jederzeitigen Einsicht durch die Bio-Kontrollstelle auf:

- Lieferant, Art, Menge und Datum der angelieferten landwirtschaftlichen Rohstoffe/Zutaten, Verarbeitungshilfsstoffe und Zusatzstoffe
- Rezepturen
- Art, Menge und Datum der verarbeiteten, aufbereiteten, gelagerten Bio-Rohstoffe/-Produkte

Im Fall einer Lohnlagerung bitte die Tätigkeit in der „Betriebsbeschreibung“ exakt erklären - welche Bio-Produkte im Lohnlager gelagert werden (lose, verpackt,...) und was dort sonst noch gelagert wird. Falls im Lohnlager nur fertig verpackte/versiegelte Bio-Ware gelagert wird, ist dies bitte ebenfalls klar und deutlich zu beschreiben, damit eine entsprechende Risikobewertung gemacht werden kann.

Die Warenbegleitpapiere (Rechnungen/Lieferscheine) und falls vorhanden die Etiketten für ausschließlich betroffene Bio-Produkte/Bio-Dienstleistungen müssen einen „Bio“-Hinweis und ggf. andere Pflichtkennzeichnungselemente tragen.

Die vom Auftraggeber beauftragte Kontrollstelle Kontrollservice BIKO Tirol (BIKO) hat das Recht, die oben genannten Auflagen bei dem Auftragnehmer im Rahmen der Bio-Kontrolle zu überprüfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Aufzeichnungen aufzubewahren und sie für den Fall einer Bio-Kontrolle durch die BIKO zur Verfügung zu stellen.

Auflagen Auftraggeber:

Folgende Aufzeichnungen sind vom Auftraggeber zu führen:

- Herkunft, Datum, Art, Menge und Status (konventionelle Ware, Umstellungsware, Bio-Ware) der vom Auftraggeber dem Auftragnehmer angelieferten landwirtschaftlichen Rohstoffe/Zutaten, Verarbeitungshilfsstoffe und Zusatzstoffe
- Datum, Art und Menge der fertigen Produkte
- Rezepturen
- Etiketten

Für eventuelle Unregelmäßigkeiten bzw. Mängel haftet der Auftraggeber – in diesem Fall sind die Sanktionen gemäß Sanktionskatalog der BIKO anzuwenden. Die Bestimmungen des Kontrollvertrages des Auftraggebers mit der BIKO gelten sinngemäß.

Die Kosten für die Kontrolle sowie für etwaige zusätzliche Kontrollen, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten entstehen, werden vom Auftraggeber übernommen.

Die Vertragsparteien und das Kontrollservice BIKO Tirol verpflichten sich im Rahmen der Vertragsbeziehung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten.

Ort, Datum	Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Auftragnehmer